



# STAATLICHE FÖRDERUNG IM LUXEMBURGER WALD

## **Wegweiser für Waldbesitzer**



Administration  
de la nature et des forêts



# Inhalt

## **I. Staatliche Förderung im Wald**

## **II. Allgemeine Förderbestimmungen**

## **III. „Klimabonusbesch“**

## **IV. Fördermaßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes**

### **1 Waldbauliche Maßnahmen**

### **2 Maßnahmen zur Verbesserung der Ökosystemleistungen des Waldes**

### **3 Maßnahmen zur Verbesserung der forstlichen Infrastruktur**

### **4 Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation und des Wissenstransfers**

## **V. Informationen und Kontakte**





## VORWORT

Rund ein Drittel der Luxemburger Landesfläche ist mit Wäldern bedeckt. Unsere Wälder sind für unser Überleben notwendig. Sie stellen einen wichtigen Lebensraum für viele Tiere- und Pflanzenarten dar, liefern sauberes Trinkwasser, staubfreie Luft, Sauerstoff und nachwachsende Rohstoffe, schützen vor Naturgefahren und dienen den Menschen als Erholungsraum. Sie helfen aber auch unser Klima zu stabilisieren und sind einer der größten Kohlenstoffspeicher.

Wie die jüngsten Zahlen des Waldgesundheitsinventars belegen, hat sich der Gesundheitszustand unserer Wälder im Laufe der letzten Jahre verschlechtert. Extreme Sommertemperaturen und immer längere Trockenheitsperioden sind Hauptverursacher. Mehr und mehr Bäume zeigen bereits im August Anzeichen von Verfall, Verfärbung oder sogar Verlust von Blättern und Nadeln. Aufgrund der Klimakrise müssen die Wälder mit Wassermangel und die darauffolgende Vermehrung von Schädlingen, wie zum Beispiel dem Borkenkäfer, fertig werden. Eine naturnahe Waldbewirtschaftung war noch nie so wichtig wie heute.

Eine Mischung von mehreren Baumarten unter Berücksichtigung der Waldböden begünstigt die Stabilität des Ökosystems Wald. Auch die Erhaltung einer permanenten Walddecke ist für die Resilienz des Waldes von entscheidender Bedeutung. Strukturierte und gemischte Wälder sind weniger anfällig für extreme Wetterereignisse und Insektenbefall und andere damit zusammenhängende Krankheiten. Auch die Weiterbildung und das Verständnis der natürlichen Gegebenheiten ist von größter Bedeutung.

Unser Handeln in und mit der Umwelt muss angepasst werden und die nationalen Klima- und Energiestrategien müssen umgesetzt werden, damit auch die künftigen Generationen vom gleichen Naturerbe Wald profitieren können.

Um die Waldbesitzer in diesem schwierigen Umfeld der Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen, hat das Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung, in Zusammenarbeit mit der Naturverwaltung, verschiedene finanzielle Hilfen vorgesehen und angepasst. Zum einen werden die privaten Waldbesitzer belohnt, die durch eine nachhaltige Waldbewirtschaftung die lebenswichtigen Dienstleistungen des Waldes für die gesamte Gesellschaft erbringen. Zum anderen werden die bewährten Förderinstrumente zur Verbesserung der Ökosystemleistungen und der Widerstandsfähigkeit des Waldes, der forstlichen Infrastruktur und des Wissenstransfers ergänzt durch die Anpassung an den nationalen Klima- und Energieplan und die Stärkung der biologischen Vielfalt der Wälder zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit.

Der vorliegende Wegweiser richtet sich an alle Waldbesitzer und soll Ihnen dabei helfen, sich umfassend über die Fördermöglichkeiten im Bereich Waldwirtschaft zu informieren und Förderanträge erfolgreich zu stellen. Ich wünsche allen Waldbesitzern einen gesunden Wald und danke Ihnen im Voraus für Ihre sehr wertvolle Unterstützung beim Erhalt und Förderung eines nachhaltigen Waldes in Luxemburg.

Carole Dieschbourg  
Umweltministerin

# I - Staatliche Förderung im Wald

Das Großherzogtum Luxemburg gewährt Zuwendungen für die Unterstützung einer nachhaltigen Bewirtschaftung im Wald. Es gibt aktuell zwei Fördermöglichkeiten:

- Die Großherzogliche Verordnung vom 16. April 2021 zur Einführung einer Prämie für die Erbringung von Ökosystemleistungen in der Forstwirtschaft.

Die Regierung fördert die Beteiligung privater Waldbesitzer an Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Waldökosystems durch Umsetzung einer naturnahen Forstwirtschaft mit einer Prämie „Klimabonusbäsch“. Bei der naturnahen Forstwirtschaft handelt es sich um eine Reihe forstwirtschaftlicher Techniken, die darauf abzielen, die natürlichen Prozesse der Waldökosysteme im Hinblick auf die nachhaltige Erzeugung wertvoller Hölzer optimal zu nutzen; unter Wahrung und Unterstützung der übrigen Funktionen und Dienstleistungen des Waldes.

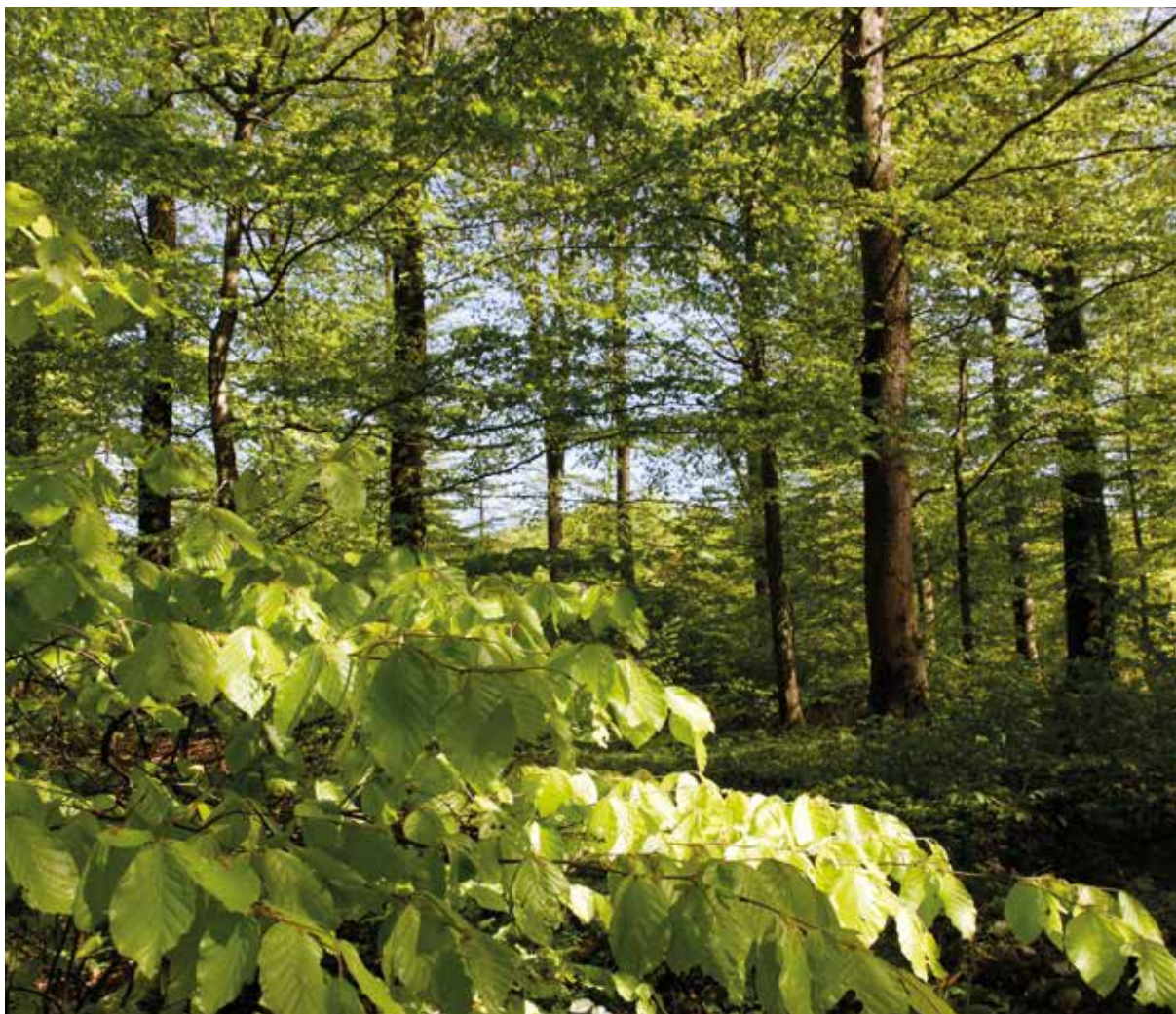
- Die Großherzogliche Verordnung vom 3. März 2022 zur Einführung von Beihilferegelungen zur Verbesserung des Schutzes und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldökosysteme und zur Änderung der Großherzoglichen Verordnung vom 30. September 2019 über die Beihilfen zur Verbesserung der natürlichen Umwelt.

In der Neufassung der luxemburgischen Verordnung zur staatlichen Förderung zur Verbesserung des Schutzes und der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes, wurden die Bestimmungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Waldbewirtschaftung überarbeitet und an die nationalen Vorgaben angepasst.

Neben der Gewährleistung einer nachhaltigen Holzproduktion, der Verbesserung des Pflegezustandes der Wälder und der ökologischen Gesichtspunkte in der Waldbewirtschaftung wird in Zukunft vermehrt Gewicht auf die Anpassung der Wälder an den Klimawandel gelegt. So sorgen Staat, Gesellschaft und Waldbesitzer gemeinsam dafür, dass wir auch in Zukunft stabile, gesunde, klimatolerante und artenreiche Wälder in Luxemburg haben.

Die vorliegende Broschüre gibt den Waldbesitzern einen Überblick und wertvolle Informationen über die einzelnen Fördermaßnahmen, die einzuhaltenden Bedingungen und die mögliche finanzielle Unterstützung. Die vollständige und rechtlich bindende Grundlage der Förderbestimmungen bilden das „Règlement grand-ducal du 16 avril 2021 instituant une prime pour la fourniture de services

écosystémiques en milieu forestier“ und das „Règlement grand-ducal du 3 mars 2022 instituant un ensemble de régimes d'aides pour l'amélioration de la protection et de la gestion durable des écosystèmes forestiers et modifiant le règlement grand-ducal du 30 septembre 2019 concernant les aides pour l'amélioration de l'environnement naturel“, die sie unter [www.legilux.lu](http://www.legilux.lu) herunterladen können.



© Mireille Feldtrauer-Molitor

## II - Allgemeine Förderbestimmungen

### „Klimabonusbäsch“

Wer beabsichtigt die Prämie „Klimabonusbäsch“ anzufragen, kann einen Antrag bei der Direktion der Naturverwaltung stellen.

Zuwendungsempfänger kann jeder private Waldbesitzer sein.

#### **Folgende Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein:**

- die Prämie ist auf Flächen mit geschützten Waldbiotopen oder Waldlebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der Großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018 zur Festlegung von geschützten Biotopen, Lebensräumen von gemeinschaftlichen Interesse, deren Erhaltungszustand ungünstig beurteilt wurde und zur Festlegung von Maßnahmen zur Verringerung der Zerstörung oder damit zusammenhängende Verschlechterung
- das betreffende Grundstück muss sich in der Grünzone befinden
- das betreffende Grundstück muss mindestens 0,5 Hektar groß sein
- die Naturverwaltung muss über folgende Änderungen unterrichtet werden:
  - Kündigung der Verpflichtung, die einen Teil oder die Gesamtheit der prämierten Fläche betrifft
  - Verkauf von Flächen, für die die Prämie gewährt wurde. Der Käufer muss über die bestehende Verpflichtung unterrichtet werden
  - Im Todesfall wird die Verpflichtung beendet, es sei denn die Erben übernehmen die Verpflichtung.

Der Antrag muss auf dem Formular der Naturverwaltung vor dem 1. Oktober des Jahres eingereicht werden. Das Antragsformular kann auf den Internetseiten [www.guichet.lu](http://www.guichet.lu) oder [www.emwelt.lu](http://www.emwelt.lu) heruntergeladen werden. Zusätzlich zum Formular müssen ein Auszug aus dem Katasterplan und ein Auszug aus der topografischen Karte eingereicht werden.

Nach der fachlichen Prüfung des Förderantrages durch die bewilligende Stelle wird dem Antragsteller die Bewilligung oder die begründete Ablehnung des Förderantrages schriftlich übermittelt. Der Eigentümer verpflichtet sich für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend am 1. Januar des Jahres nach der Bewilligung der Prämie und endend am 31. Dezember des zehnten Jahres.

## Fördermaßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der nachhaltigen Bewirtschaftung im Wald

Wer beabsichtigt, förderungswürdige Maßnahmen in seinem Wald durchzuführen, kann einen Antrag beim zuständigen Arrondissement stellen. Zuwendungsempfänger kann jeder Waldbesitzer einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Staates sein.

### Folgende Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- das betreffende Grundstück muss sich in der Grünzone befinden
- Waldbesitzer mit mehr als 20 Hektar Waldeigentum müssen ein gültiges Waldbewirtschaftungsdokument oder einen Waldbewirtschaftungsplan vorweisen können
- durch das Naturschutzgesetz oder das Wasserschutzgesetz ist das Verschlechterungsverbot zu beachten.

Maßnahmen, die auf Waldgrundstücken durchgeführt werden, die mit Pestiziden behandelt, auf denen tiefgreifende Bodenmaßnahmen durchgeführt wurden oder auf denen Entwässerungsmaßnahmen oder Düngung durchgeführt wurden, werden nicht bezuschusst.

Das Waldbewirtschaftungsdokument muss nach den Auflagen des Anhangs I und der Waldbewirtschaftungsplan nach den Auflagen des Anhangs II der großherzoglichen Verordnung erstellt werden und von der Naturverwaltung bestätigt sein.

Der Antrag muss auf den Formularen der Naturverwaltung eingereicht werden. Die Antragsformulare können auf den Internetseiten [www.guichet.lu](http://www.guichet.lu) oder [www.emwelt.lu](http://www.emwelt.lu) heruntergeladen werden oder telefonisch bei dem zuständigen Arrondissement beantragt werden. Bei flächenbezogenen Maßnahmen müssen zusätzlich zum Formular noch eine Kopie des Katasterplanes sowie eine Kopie der topographischen Karte mit Eingrenzung der betroffenen Fläche(n) eingereicht werden.

Bei einigen Maßnahmen muss der Antragsteller auch noch einen Kostenvoranschlag einreichen. Wenn für die Maßnahme nach dem Naturschutzgesetz eine Genehmigung durch den Minister erforderlich ist, muss diese dem Antrag ebenfalls beigelegt werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn der Maßnahme schriftlich bewilligt wurde. Das Genehmigungsdatum muss also vor dem Rechnungs- und Zahlungsdatum liegen. Bei der Abrechnung der Förderung sind Rechnungen und Zahlungsbelege dem zuständigen Arrondissement vorzulegen.

Nach der fachlichen Prüfung des Förderantrages durch die bewilligende Stelle wird dem Antragsteller die Bewilligung oder die begründete Ablehnung des Förderantrages schriftlich übermittelt. Erst nach Erhalt dieses Bewilligungsschreibens kann mit der Maßnahme begonnen werden. Der Antragsteller muss sich bei der Durchführung der Maßnahme an die Auflagen der bewilligenden Stelle halten. Jede Änderung vom genehmigten Antrag ist der bewilligenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Nach Durchführung der Maßnahme muss der Antragsteller alle in der Bewilligung gefragten Dokumente (Bescheinigungen, Kopie der Rechnung, usw.) an das zuständige Arrondissement schicken. Nachdem der zuständige Revierförster die Arbeiten kontrolliert und für gut befunden hat, kann die Subvention ausbezahlt werden.

# III - „Klimabonusbesch“

## Gegenstand der Maßnahme

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der Erbringung von Waldökosystemdienstleistungen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Waldökosystems.

### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen oder juristische Personen

### Voraussetzungen

- die Prämie ist auf Flächen mit geschützten Waldbiotopen oder Waldlebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der Großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018 zur Festlegung von geschützten Biotopen, Lebensräumen von gemeinschaftlichen Interesse, deren Erhaltungszustand ungünstig beurteilt wurde und zur Festlegung von Maßnahmen zur Verringerung der Zerstörung oder damit zusammenhängende Verschlechterung
- das betreffende Grundstück muss sich in der Grünzone befinden
- das betreffende Grundstück muss mindestens 0,5 Hektar groß sein.

### Auflagen / Bedingungen

- die Waldbestände müssen pro Hektar mindestens 50 Prozent einheimische Laubbäume auf der Bodenfläche aufweisen
- die Waldbestände dürfen keinen waldbaulichen Maßnahmen unterzogen werden, die zu einer Verringerung der natürlich vorkommenden Vielfalt einheimischer Baumarten führen
- die Naturverjüngung ist der Pflanzung vorzuziehen, einheimische Arten und die Mischung von Baumarten sind zu fördern

- das Entfernen von Biotopbäumen unter zwei Bäume pro Hektar ist verboten. Biotopbäume müssen einen Durchmesser von mehr als 40 cm auf einer Höhe von 1,30 m haben und mindestens eine der folgenden ökologischen Eigenschaften aufweisen:
  - Hohlraum oder Baum mit einem oder mehreren potenziellen Brutplätzen für Tiere wie Nistplatz, Spechtloch oder aus faulen Zweigen entstandenes Loch
  - Baum mit mehr als 50 % abgebrochener Krone
  - Baum mit mehr als 50% abgestorbenen Ästen mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm
  - Baum mit Pilzen oder einem Tumor am Stamm
  - Baum mit einer Rinde, die über mehr als ein Viertel der Stammlänge teilweise abgelöst ist, oder mit Rissen, in denen Fledermäuse leben können
  - Baum mit einem besonders großen Durchmesser von mehr als 100 cm auf einer Höhe von 1,30 m
- das Entfernen von toten Bäumen, stehend oder liegend, mit einem Durchmesser von mehr als 40 cm, unter einem Baum pro Hektar ist verboten
- forstwirtschaftliche Maßnahmen, die zu einer Verringerung, Zerstörung oder



© Photostudio C. Bosseler

Schädigung geschützter Lebensräume oder felsiger, feuchter oder aquatischer Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Wald, dürfen nicht durchgeführt werden

- das Ernten ganzer Bäume und das Zerkleinern von Schlagabraum ist verboten, und Schlagabraum mit einem Durchmesser von weniger als 7 cm wird auf der Fläche belassen
- die flächige Befahrung außerhalb der Rückegassen ist zu unterlassen
- die Holzeinschlagstechniken und die eingesetzten Maschinen sind so anzupassen, dass die Schäden am Bestand und am Boden so gering wie möglich gehalten werden
- die Verwendung von biologisch abbaubarem Öl für Maschinen ist vorgeschrieben, soweit dies technisch möglich ist.

### Finanzielle Unterstützung

- **150.- €/Hektar und Jahr**, wenn die Fläche weniger als 100 ha beträgt;  
**Zuschlag von 100.- €/Hektar und Jahr**,  
wenn die Fläche in Schutzgebieten liegt, gemäß dem Gesetz vom 18. Juli 2018 über den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen oder aufgrund des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2008 in Bezug auf Wasser;
- **75.- €/Hektar und Jahr**, wenn die Fläche zwischen 100 und 200 Hektar beträgt;  
**Zuschlag von 50.- €/Hektar und Jahr**,  
wenn die Fläche in Schutzgebieten liegt, gemäß dem Gesetz vom 18. Juli 2018 über den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen oder aufgrund des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2008 in Bezug auf Wasser;
- **37,50.- €/Hektar und Jahr**, wenn die Fläche über 200 Hektar beträgt;  
**Zuschlag von 25.- €/Hektar und Jahr**,  
wenn die Fläche in Schutzgebieten liegt, gemäß dem Gesetz vom 18. Juli 2018 über den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen oder aufgrund des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2008 in Bezug auf Wasser.



# IV - Fördermaßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes

Die großherzogliche Verordnung zur Einführung von Beihilfen für die Verbesserung des Schutzes und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldökosysteme umfasst folgende Maßnahmen:

## 1 Waldbauliche Maßnahmen

- 1.1 Wiederbewaldung
- 1.2 Naturverjüngung
- 1.3 Waldschutzmaßnahmen
- 1.4 Jungwaldpflege
- 1.5 Erste Durchforstung
- 1.6 Rücken mit dem Pferd
- 1.7 Rücken mit einer Seilkrananlage
- 1.8 Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen

## 2 Maßnahmen zur Verbesserung der Ökosystemleistungen des Waldes

- 2.1 Naturwaldreservate
- 2.2 Biotopbäume und stehendes Totholz
- 2.3 Altholzinseln
- 2.4 Liegendes Totholz
- 2.5 Schutz von besonders schützenswerten Mikro-Standorten im Wald
- 2.6 Schutz von besonders schützenswerten pflanzensoziologischen Waldgesellschaften
- 2.7 Eichenniederwaldbewirtschaftung
- 2.8 Schutz von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten im Wald
- 2.9 Waldrandgestaltung
- 2.10 Wiederherstellung der Uferzonen von Gewässerläufen im Wald

## 3 Maßnahmen zur Verbesserung der forstlichen Planung und Infrastruktur

- 3.1 Waldbewirtschaftungsplan und Waldbewirtschaftungsdokument
- 3.2 Beteiligung an den Notariatsgebühren
- 3.3 Waldwegebau

## 4 Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation und des Wissenstransfers

- 4.1 Berufliche Weiterbildungskurse und -lehrgänge
- 4.2 Verbreitung und Förderung von Fachwissen



# 1

## Waldbauliche Maßnahmen

Ziel der Förderung von waldbaulichen Maßnahmen ist es, durch möglichst naturnahe Waldbewirtschaftungseingriffe eine nachhaltige Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes des Waldes zu erreichen.

# 1.1 Wiederbewaldung

## Gegenstand der Maßnahme



Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung des Umbaus von Reinbeständen und nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischwälder durch die Pflanzung von standortangepassten Laub- und Nadelbaumarten.

### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

### Voraussetzungen

- Es werden nicht gefördert:
  - Wiederaufforstungen die als Weihnachtsbaumkultur oder Zierbäume dienen
  - Kurzumtriebsplantagen mit Gehölzen auf landwirtschaftlichen Flächen
  - Wiederaufforstungen unter Schirm, wenn der Deckungsgrad des Altbestandes über 70 % liegt
  - Wiederaufforstungen zur Kompensation die durch eine ministerielle Genehmigung verordnet wurden
  - Wiederaufforstungen die durch ein gerichtliches Strafverfahren verordnet wurden
  - die Umwandlung von Laubbaum- in Nadelbaumbestände

### Auflagen / Bedingungen

- Bei der Vorbereitung der Fläche zur Pflanzung verpflichtet sich der Antragsteller:
  - die Äste mit einem Durchmesser von weniger als 7 cm am dicken Ende auf der Fläche zu belassen
  - den natürlich aufgekommenen Jungwuchs von Bäumen und Sträuchern oder den Schlagabraum nicht ganzflächig zu mulchen; das Mulchen der Pflanzstreifen oder Pflanzklumpen ist erlaubt; das Mulchen auf der ganzen Fläche ist nur erlaubt um Adlerfarn, Ginster und Brombeersträucher zu bekämpfen
  - nicht in den Oberboden zu fräsen
- Bei den Pflanzarbeiten und den Unterhaltsarbeiten verpflichtet sich der Antragsteller:
  - die Wiederaufforstung im Interesse des Erhaltens des Bestandes zu tätigen
  - mindestens 2 m von befestigten Waldwegen entfernt zu bleiben
  - den natürlichen aufgekommenen Jungwuchs, der nicht als Konkurrenz zählt, nicht zu entfernen, außer bei einer Umwandlung, wenn der natürlich aufkommende Jungwuchs nicht standortangepasst ist



© Martine Neuberg

- die eingebrachten Pflanzen nur von der aufkommenden Begleitvegetation zu befreien, wenn sie in ihrem Wachstum beeinträchtigt werden; um Adlerfarn, Ginster und Brombeersträuchern zu bekämpfen ist eine komplette Entfernung auf der gesamten Fläche erlaubt
  - bei einer Pflanzung unter dem Schirm des Altbestandes, die Bäume des Altbestandes nach und nach zu entfernen
  - bei der Überführung eines Niederwaldes in einen Hochwald mittels Pflanzung, die Stammzahl des Niederwaldes vor der Pflanzung zu reduzieren bis auf 200 bis 500 Stangen oder Begleitstangen und danach regelmäßig Stangen des Niederwaldes zu entfernen
  - bei den Pflegearbeiten, Nachpflanzungen und andere Arbeiten im Jungwuchs den Laubbaumanteil nicht zu senken
- **Nach Fertigstellung der Arbeiten, muss der Antragsteller folgende Dokumente bei der Naturverwaltung einreichen:**
    - eine Kopie des Stammzertifikates des verwendeten forstlichen Vermehrungsgutes, für die im Anhang 1 des Gesetzes vom 30. November 2005 über die Erzeugung und den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut aufgelisteten Arten, die vom Zulieferer der Pflanzen ausgehändigt werden muss, außer bei einer Pflanzung von Wildlingen aus dem gleichen Waldmassiv
  - einen Plan, in dem die Abmessungen der Fläche, die verwendeten Baumarten und die räumliche Verteilung der Pflanzen auf der Fläche festgehalten sind
  - einen topographischen Plan mit der Verteilung der Klumpen im Falle einer Anreicherungspflanzung
- **Die Pflanzung muss folgenden Kriterien entsprechen:**  
**Für alle Pflanzungen:**
    - 100 % der Baumarten müssen standortsangepasst sein
    - mindestens 30 % der Baumarten müssen Laubholzbaumarten sein
    - mindestens 70 % der Baumarten müssen aus folgenden erlaubten Baumarten bestehen: die Stiel- und Traubeneiche, die Rotbuche, der Berg- und Spitzahorn, die Schwarzerle, der Speierling, die Elsbeere, die Berg-, Feld- und Flatterulme, die Schwarzpappel, die Eibe, der Wildapfel, die Wildbirne, die Wildkirsche, die Winter- und die Sommerlinde, die Fichte, die Douglasie, die Lärche und die gemeine Kiefer

- eine Mischung von mindestens 3 verschiedenen Baumarten muss gepflanzt werden, davon mindestens 2 die auf der Liste der erlaubten Baumarten stehen; keine der 3 Baumarten darf weniger als 10% der Mischung ausmachen
- die Pflanzung darf nur in einem Waldbestand liegen
- **Bei der Anreicherungspflanzung in bestehende Lücken mit einer Größe kleiner als 30 Ar in einem Hochwald, einer bestehenden Verjüngung oder einem Niederwald zwecks Umwandlung in einen Hochwald:**
  - es muss eine Klumpenpflanzung durchgeführt werden mit mindestens 10 Klumpen in einer oder mehreren Lücken
  - jeder Klumpen muss mindestens 25 Pflanzen enthalten
  - die Mischung von Nadelholzarten und Laubholzarten innerhalb eines Klumpen ist nicht erlaubt, außer dem Einbringen von maximum 10 % Lärche in einen Laubholzklumpen
  - die Klumpen müssen in die Lücken eingebracht werden, in welchen die Lichtverhältnisse ein Gedeihen der Pflanzen ermöglichen
- die Klumpen müssen in einem Abstand von mindestens 10 Meter von Mitte zu Mitte eingelegt werden und das Zentrum der Klumpen muss mit einem farbigen Holzpflock markiert werden von mindestens 1,5 m Höhe
- das Verhältnis der Länge zur Breite der Klumpen darf 2,5 nicht überschreiten
- die Pflanzung kann mit Wildlingen aus dem gleichen Waldbestand erfolgen
- **Bei der Pflanzung einer Größe von mindestens 30 Ar unter Schirm oder nach einem Räumungshieb:**
  - die Pflanzung erfolgt voll, klumpenweise oder streifenweise
  - die Klumpen und Streifen müssen über die ganze Fläche verteilt sein
  - die Pflanzdichte muss mindestens 2.500 Pflanzen pro Hektar betragen
  - die Mischung von Laubbaumarten und Nadelbaumarten, außer die Lärche, muss in Gruppen von mindestens 25 Pflanzen gepflanzt werden



© Mireille Feldtrauer

## Finanzielle Unterstützung

- **100.- € / Klumpen**

für die Einbringung von Laubholz in Form von Klumpen in bestehende Lücken kleiner als 30 Ar in einem Hochwald, in eine bestehende Verjüngung oder in einen Niederwald zwecks Umwandlung in einen Hochwald

- **35.- € / Klumpen**

für die Einbringung von Nadelholz in Form von Klumpen in bestehende Lücken kleiner als 30 Ar in einem Hochwald, in eine bestehende Verjüngung oder in einen Niederwald zwecks Umwandlung in einen Hochwald

- **75.- € / Ar**

für die Pflanzung von mindestens 90 % Laubbäumen unter Schirm oder nach einem Räumungshieb auf einer Fläche von mindestens 30 Ar. Zuschlag von 25 % wenn die Begleitvegetation oder das Abfallreisig nicht gemulcht werden

- **50.- € / Ar**

für die Pflanzung von mindestens 60 % Laubbäumen unter Schirm oder nach einem Räumungshieb auf einer Fläche von mindestens 30 Ar. Zuschlag von 25 % wenn die Begleitvegetation oder das Abfallreisig nicht gemulcht werden

- **35.- € / Ar**

für die Pflanzung von mindestens 30 % Laubbäumen unter Schirm oder nach einem Räumungshieb auf einer Fläche von mindestens 30 Ar. Zuschlag von 25 % wenn die Begleitvegetation oder das Abfallreisig nicht gemulcht werden

- **Verdopplung der Zuschüsse und 50.- € / Ar**

für den Einkommensverlust nach Windfall oder Borkenkäferbefall für die Pflanzung unter Schirm oder nach einem Räumungshieb. Der Antragsteller kann auch die Verdopplung der Zuschüsse und den Einkommensverlust gewährt bekommen, wenn dieser nicht der Besitzer des Waldbodens zum Zeitpunkt der Fällarbeiten war. Der Schaden nach Windfall oder Borkenkäferbefall muss von der Naturverwaltung durch eine Bescheinigung, aus der die höhere Gewalt hervorgeht, festgestellt werden. Der Minister muss die Anerkennung der Naturkatastrophe erlassen

- **der Betrag der Beihilfe wird um 25 % erhöht,**

wenn sich die bearbeitete Fläche in einem durch das Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 oder durch das Wasserschutzgesetz vom 19. Dezember 2008 geschützten Schutzgebiet befindet und die Maßnahmen konform mit dem vom Minister erlassenen Managementplan sind

## Rechtliche Basis

Artikel 7 der großherzoglichen Verordnung

# 1.2 Naturverjüngung

## Gegenstand der Maßnahme



Mit dieser Maßnahme wird die natürliche Verjüngung unserer Wälder mit standortsangepassten Waldbaumarten gefördert.

### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

### Voraussetzungen

- die bearbeitete Fläche muss mindestens 30 Ar groß sein und darf nur in einem einzigen Waldbestand liegen
- die Umwandlung von Laubbaumbeständen in Nadelbaumbestände wird nicht gefördert



Nadelbaumverjüngung  
© Photostudio C. Bosseler

### Auflagen / Bedingungen

- mindestens 70 % der beantragten Fläche sind mit Verjüngung bedeckt; die einzelnen Verjüngungskegel sind mindestens 10 Ar groß und können im ganzen Bestand verteilt sein
- mindestens 80 % der verjüngten Baumarten sind an die ökologischen Gegebenheiten des Standortes angepasst
- die Verjüngung weist eine Höhe zwischen 0,5 und 5 m auf
- in Nadelbaumverjüngungen dürfen die sich natürlich verjüngten Laubbaumarten nicht entfernt werden; der Laubbaumanteil der Naturverjüngung muss mindestens 30 % betragen; falls dieser Anteil nicht erreicht wird, muss die Verjüngung mit zugelassenen Hauptlaubbaumarten angereichert werden, gemäß des Artikel 7 Paragraph 6 Punkt 1 und 2 der großherzoglichen Verordnung; ein Förderantrag für die Wiederbewaldung auf der betroffenen Fläche von maximal 50 % kann gestellt werden
- um den Fortbestand der Verjüngung zu sichern, sind im alten Bestand regelmäßige waldbauliche Eingriffe zugunsten der Verjüngung durchzuführen

## Finanzielle Unterstützung

- 15.- € / Ar
- Verdopplung des Zuschusses und 50.- € / Ar  
für den Einkommensverlust nach Windfall oder Borkenkäferbefall. Der Antragsteller kann auch die Verdopplung der Zuschüsse und den Einkommensverlust gewährt bekommen, wenn dieser nicht der Besitzer des Waldbodens zum Zeitpunkt der Fällarbeiten war. Der Schaden nach Windfall oder Borkenkäferbefall muss von der Naturverwaltung durch eine Bescheinigung, aus der die höhere Gewalt hervorgeht, festgestellt werden. Der Minister muss die Anerkennung der Naturkatastrophe erlassen
- der Betrag der Beihilfe wird um 25 % erhöht,  
wenn sich die bearbeitete Fläche in einem durch das Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 oder durch das Wasserschutzgesetz vom 19. Dezember 2008 geschützten Schutzgebiet befindet und die Maßnahmen konform mit dem vom Minister erlassenen Managementplan sind

## Rechtliche Basis

Artikel 8 der großherzoglichen Verordnung



Laubbaumverjüngung  
© Mireille Feldtrauer

# 1.3 Waldschutzmaßnahmen

## Gegenstand der Maßnahme



Diese Maßnahme dient dazu, die jungen Bäume in den Neubegründeten Pflanzungen und Naturverjüngungen vor Wildschäden zu schützen. Gefördert wird die Errichtung von Zäunen, Hordengattern und biologisch abbaubaren Einzelschutzvorrichtungen sowie von Kontrollgattern, die zur Überwachung der Wilddichte dienen.

### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

### Voraussetzungen

- es handelt sich um Pflanzungen oder Naturverjüngungen von Laubbäumen oder Nadelbäumen, die zu mindestens 80 % standortangepasst sind, mit der Ausnahme von Fichte und Waldkiefer
- Waldschutzmaßnahmen für die Pflanzung von Weihnachtsbäumen oder Zierbäumen werden nicht gefördert
- die Schutzvorrichtungen werden regelmäßig kontrolliert und bei einer Bestandeshöhe von 1,5 m entfernt, außer bei einer Präsenz von Hirschen und spätestens wenn die Schutzvorrichtungen keinen Nutzen mehr haben



© Mireille Feldtrauer

### Auflagen / Bedingungen

- der Zaun kann einer Naturverjüngung vorgehen unter der Bedingung, dass eine größere Fruchtbildung bereits präsent ist und der alte Bestand auf die Naturverjüngung vorbereitet wurde
- die Mindestlänge des Zaunes beträgt 250 m in einem Bestand; handelt es sich um eine Naturverjüngung oder um eine Klumpenpflanzung, kann die Mindestlänge der Summe der Zäune 100 m betragen
- die Maximalfläche, die zusammenhängend eingezäunt werden darf, beträgt 2 ha; die Distanz zwischen 2 Zäunen beträgt mindestens 25 m, außer bei einer Klumpenpflanzung
- die Mindeststückzahl der Einzelschutzvorrichtungen beträgt 50; die Kosten der Einzelschutzvorrichtungen dürfen nicht 1,5 mal höher sein, als die Kosten der Errichtung eines Zaunes
- nicht mehr als 1 Kontrollgatter, mit einer Größe von 12 m x 12 m, pro 100 ha Wald kann errichtet werden; die Kontrollgatter werden nach den Anweisungen der Naturverwaltung errichtet; der Zugang ist der Naturverwaltung zwecks Monitoring erlaubt

## Finanzielle Unterstützung

- 10.- € / m  
für einen Zaun zwischen 1,5 und 1,8 m Höhe
- 12.- € / m  
für einen Zaun von 2 m Höhe
- 16.- € / m  
für ein Hordengatter
- 80 % der Kosten  
bei biologisch abbaubaren Einzelschutzmaßnahmen, die Installations- und Materialkosten inbegriffen, mit einem Minimum von 250.- €
- 500.- € / Kontrollgatter
- 20.- € / m  
für einen Zaun zwischen 1,5 und 1,8 m Höhe, 24.- € / m für einen Zaun von 2 m Höhe, 32.- € / m für ein Hordengatter bis zu maximal 100 % der effektiven Kosten und 100 % der Kosten bei biologisch abbaubaren Einzelschutzmaßnahmen, die Installations- und Materialkosten inbegriffen nach Windfall oder Borkenkäferbefall. Der Schaden nach Windfall oder Borkenkäferbefall muss von der Naturverwaltung durch eine Bescheinigung, aus der die höhere Gewalt hervorgeht, festgestellt werden. Der Minister muss die Anerkennung der Naturkatastrophe erlassen

## Rechtliche Basis

Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung



© Mireille Feldtrauer

# 1.4 Jungwaldpflege

## Gegenstand der Maßnahme



Durch gezielte Eingriffe wird die waldbauliche und ökologische Qualität der jungen Wälder gefördert.

### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

### Auflagen / Bedingungen

- der Eingriff geschieht zur Förderung der Zukunfts-Bäume
- die Baumartenmischung wird gefördert

### Voraussetzungen

- die bearbeitete Fläche muss mindestens 30 Ar groß sein, zusammenhängend sein und darf nur in einem Waldbestand liegen
- der Waldbestand muss mindestens 30 % Laubbäume aufweisen, die standortangepasst sind
- die vorherrschende Höhe des Bestandes beträgt zwischen 8 und 12 m



© Jean-Pierre Arend

### Finanzielle Unterstützung

- 10.- € / Ar
- Zuschlag von 25 %  
bei Zusammenarbeit von mindestens 2 Waldbesitzern, wenn die Flächen der Jungwaldpflege sich im gleichen Waldmassiv befinden und die Summe der beantragten Flächen mindestens 1 ha groß ist
- der Betrag der Beihilfe wird um 25 % erhöht,  
wenn sich die bearbeitete Fläche in einem durch das Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 oder durch das Wasserschutzgesetz vom 19. Dezember 2008 geschützten Schutzgebiet befindet und die Maßnahmen konform mit dem vom Minister erlassenen Managementplan sind

### Rechtliche Basis

Artikel 10 der großherzoglichen Verordnung



© Mireille Feldtrauer

# 1.5 Erste Durchforstung

## Gegenstand der Maßnahme



Durch möglichst früh durchgeführte motormanuelle oder mechanisierte Durchforstungseingriffe wird das Waldökosystem gestärkt.

### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

### Voraussetzungen

- die durchforstete Fläche muss mindestens 30 Ar groß sein, zusammenhängend sein und darf nur in einem Waldbestand liegen
- die vorherrschende Höhe des Bestandes beträgt zwischen 14 und 18 m

### Auflagen / Bedingungen

- die Durchforstungsarbeiten werden zugunsten der Zukunfts-Bäume durchgeführt und die Artenmischung wird beibehalten
- es wird ein Rückegassennetz mit einer Rückegassenbreite von maximal 4 m und einem Rückegassenabstand von mindestens 40 m installiert; die Rückegassen sind vor Beginn der Arbeiten dauerhaft im Gelände zu markieren
- bei motormanueller Fällung wird das Holz mit Pferden zu den Rückegassen hingeholt oder mittels einer Seilkranlage oder mittels eines Kabels aus dem Bestand herausbefördert
- keine mechanisierte Fällung in einer Hanglage über 35 %
- es darf nicht mit Rückemaschinen oder anderen schweren Maschinen außerhalb der Rückegassen gefahren werden
- die Äste der Baumkronen mit einem Durchmesser von unter 7 cm bleiben im Bestand

### Finanzielle Unterstützung

- 15.- € / Ar bei motormanueller Fällung
- 5.- € / Ar bei mechanisierter Fällung
- Zuschlag von 25 %  
bei Zusammenarbeit von mindestens 2 Waldbesitzern, wenn die durchforsteten Flächen sich im gleichen Waldmassiv befinden und zusammen mindestens 1 ha groß sind
- der Betrag der Beihilfe wird um 25 % erhöht,  
wenn sich die bearbeitete Fläche in einem durch das Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 oder durch das Wasserschutzgesetz vom 19. Dezember 2008 geschützten Schutzgebiet befindet und die Maßnahmen konform mit dem vom Minister erlassenen Managementplan sind
- Die Beihilfe bei motormanueller Fällung  
kann mit den Beihilfen für das Rücken mit dem Pferd oder mit einer Seilkrananlage kumuliert werden

### Rechtliche Basis

Artikel 11 der großherzoglichen Verordnung



© Jean-Pierre Arendt

# 1.6 Rücken mit dem Pferd

## Gegenstand der Maßnahme



Diese Maßnahme unterstützt das bodenschonende Verfahren der Holzbringung mit dem Pferd nachdem das Holz motormanuell gefällt wurde.

### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

### Voraussetzungen

- Es müssen mindestens 30 m<sup>3</sup> Holz anfallen in einem Forstrevier oder in einem Umkreis von 10 km; im Falle einer subventionierten Erstdurchforstung kann das Holzvolumen auch geringer sein

### Auflagen / Bedingungen

- das Holz wird motormanuell gefällt
- es wird ein Rückegassennetz mit einer Rückegassenbreite von maximal 4 m und einem Rückegassenabstand von mindestens 40 Metern installiert; die Rückegassen sind vor Beginn der Arbeiten dauerhaft im Gelände zu markieren
- das Holz wird mit den Pferden bis auf die Rückegassen gerückt, wo es von den Rückemaschinen übernommen wird
- die Baumkronen und abgeschnittenen Äste bleiben im Bestand, außer in einer Hanglage über 12 %
- es darf nicht mit Rückemaschinen oder anderen schweren Maschinen außerhalb der Rückegassen gefahren werden

## Finanzielle Unterstützung

- 16.- € / m<sup>3</sup>
- Zuschlag von 10.- € / m<sup>3</sup>  
bei manueller Aufarbeitung
- Zuschlag von 25 %  
bei Zusammenarbeit von mindestens 2 Waldbesitzern, wenn zusammen mindestens 50 m<sup>3</sup> gerückt werden und die durchforsteten Flächen sich im gleichen Waldmassiv befinden
- der Betrag der Beihilfe wird um 25 % erhöht,  
wenn sich die bearbeitete Fläche in einem durch das Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 oder durch das Wasserschutzgesetz vom 19. Dezember 2008 geschützten Schutzgebiet befindet und die Maßnahmen konform mit dem vom Minister erlassenen Managementplan sind

## Rechtliche Basis

Artikel 12 der großherzoglichen Verordnung



© Photostudio C. Bosseler

# 1.7 Rücken mit einer Seilkrananlage

## Gegenstand der Maßnahme



Motormanuell gefälltes Holz wird mit Hilfe einer Seilkrananlage aus dem Wald befördert und trägt so zu einem boden- und bestandesschonenden Umgang mit dem Waldbestand bei.

### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

### Voraussetzungen

- Es müssen mindestens 50 m<sup>3</sup> Holz anfallen in einem Bestand; im Falle einer subventionierten Erstdurchforstung kann das Holzvolumen auch geringer sein

### Auflagen / Bedingungen

- das Holz wird mit Hilfe der Seilkrananlage bis zum Endmast, der sich auf einem Waldweg oder einem befestigten Rückweg befindet, gerückt
- alle Äste der Baumkrone, die einen Durchmesser geringer als 7 cm aufweisen, müssen im Bestand verbleiben
- es darf nicht mit Rückemaschinen oder anderen schweren Maschinen außerhalb der Rückegassen gefahren werden



© Leo Klein



© Leo Klein

## Finanzielle Unterstützung

- 30.- € / m<sup>3</sup>
- Zuschlag von 25 %  
bei Zusammenarbeit von mindestens 2 Waldbesitzern, wenn zusammen mindestens 80 m<sup>3</sup> gerückt werden und die durchforsteten Flächen sich im gleichen Waldmassiv befinden
- der Betrag der Beihilfe wird um 25 % erhöht,  
wenn sich die bearbeitete Fläche in einem durch das Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 oder durch das Wasserschutzgesetz vom 19. Dezember 2008 geschützten Schutzgebiet befindet und die Maßnahmen konform mit dem vom Minister erlassenen Managementplan sind

## Rechtliche Basis

Artikel 13 der großherzoglichen Verordnung



© Leo Klein

# 1.8 Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen

## Gegenstand der Maßnahme



Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung von Neuaufforstungen von landwirtschaftlichen Flächen.

### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

### Voraussetzungen

- Die Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen muss folgenden Kriterien dienen:
  - Erosionsschutz
  - Wasserschutz
  - Überschwemmungsschutz
  - Schaffung von ökologischen Korridoren
  - Stärkung der Biodiversität
- Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:
  - Aufforstungen auf Flächen, die sich im Katalog der nicht zur Aufforstung geeigneten Flächen im Anhang III der großherzoglichen Verordnung befinden
  - Aufforstungen die als Christbaumkultur oder zur Schmuckreisiggewinnung dienen
  - Kurzumtriebsplantagen mit Gehölzen zur Produktion von Biomasse
  - Aufforstungen zur Kompensation von gerodeten Flächen
  - Aufforstungen die durch ein gerichtliches Strafverfahren verordnet wurden

### Auflagen / Bedingungen

- die Bestimmungen über die Lage und die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Flächen, sowie die Vorbereitung der Fläche sind in den Anhängen IV und V der großherzoglichen Verordnung festgelegt
- die Pflanzungen müssen den in Artikel 7 festgelegten Kriterien entsprechen

## Finanzielle Unterstützung

- 75.- € / Ar  
für die Aufforstung mit mindestens 90 % Laubhölzern
- 75.- € / Ar  
für den Einkommensverlust
- der Betrag der Beihilfe wird um 25 % erhöht,  
wenn sich die bearbeitete Fläche in einem durch das Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018  
oder durch das Wasserschutzgesetz vom 19. Dezember 2008 geschützten Schutzgebiet be-  
findet und die Maßnahmen konform mit dem vom Minister erlassenen Managementplan sind

## Rechtliche Basis

Artikel 14 der großherzoglichen Verordnung



© Mireille Feldtrauer



# 2

## **Maßnahmen zur Verbesserung der Ökosystemleistungen des Waldes**

Ziel dieser Maßnahmen ist es, dazu beizutragen, die Wälder so zu gestalten, dass sie ihre vielfältigen Funktionen für Mensch und Natur möglichst gut erfüllen. Ein besonderes Gewicht wird dabei auf die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität von Wäldern, sowie auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser gelegt.

## 2.1 Naturwaldreservate

### Gegenstand der Maßnahme



Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung eines nationalen Netzwerkes von Wäldern die ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden und in denen keine forstwirtschaftlichen Eingriffe durchgeführt werden. Die Auswahl der einzelnen Waldflächen wird so getroffen, dass alle charakteristischen natürlichen Waldgesellschaften Luxemburgs in diesem Netzwerk vertreten sind.

#### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

- die restlichen 25 % der Fläche können Kahlschlagflächen, einheimische und aus Kernwuchs entstandene maximal 20-jährige Laubbestände oder Nadelbestände aufweisen

#### Voraussetzungen

- das auszuweisende Waldareal muss zusammenhängend sein und mindestens 50 ha betragen. Ausnahmen sind möglich für seltene phytosoziologische Assoziationen, wie zum Beispiel Auenwälder (91E0), Schlucht- und Hangmischwälder (9180), Moorwälder (91D0), Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) und Orchideen-Kalkbuchenwälder (9150)
- das auszuweisende Waldareal muss auf mindestens 75 % seiner Fläche folgende, naturnahe Laubwaldgesellschaften aufweisen:
  - Hainsimsen-Buchenwälder (9110)
  - Waldmeister-Buchenwälder (9130)
  - Orchideen-Kalkbuchenwälder (9150)
  - Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)
  - Schlucht- und Hangmischwälder (9180)
  - Moorwälder (91D0)
  - Auenwald (91E0)
  - Wälder mit mehr als 50 % Laubbaumarten (BK13) und Eichenmischwälder (BK23)

#### Auflagen / Bedingungen

- das Waldareal bekommt das Statut eines nationalen Naturschutzgebietes oder wird im Rahmen eines Natura 2000 Managementplanes als Naturwaldreservat erlassen
- der Antragsteller verpflichtet sich für einen Zeitraum von 30 Jahren und unterzeichnet zu diesem Zwecke eine Konvention
- für das betreffende Waldareal können keine anderen Beihilfen für waldbauliche Maßnahmen oder für Maßnahmen zur Verbesserung der Ökosystemdienstleistungen des Waldes beantragt werden
- das Waldareal wird der natürlichen Entwicklung überlassen
- Verzicht auf waldbauliche Eingriffe mit Ausnahme jener, die zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit oder zur Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaft durchgeführt werden müssen
- gefälltte Bäume müssen im Bestand bleiben; ausgenommen sind Nadelbestände,

die während einer Übergangszeit in natürliche Waldbestände umgebaut werden sollen

- Verzicht auf den Bau von neuen Infrastrukturen, der Unterhalt der bestehenden Wege ist erlaubt

### Finanzielle Unterstützung

- für den zu erwartenden Ertragsausfall  
wird für die 30-jährige Vertragszeit alle fünf Jahre eine Prämie ausbezahlt
- in die Ermittlung der Prämienhöhe für den Ertragsausfall fließt der Bestandestyp, das Bestandesalter und die Bestandesfläche ein
- in den Laubbaumbeständen beläuft sich der Betrag für die Entschädigung des zu erwartenden Ertragsausfalles pro Hektar und Fünfjahresspanne auf:

| Hauptbaumart des Bestandes | 5-Jahres-Entschädigung | Reduzierungsfaktor wegen des Bestandesalters |                |                 |
|----------------------------|------------------------|----------------------------------------------|----------------|-----------------|
|                            |                        | < 60 Jahre                                   | 61 - 100 Jahre | 101 - 140 Jahre |
| Eichen                     | 2.400 €/ha             | -45 %                                        | -40 %          | -30 %           |
| Buchen                     | 2.200 €/ha             |                                              |                |                 |
| Andere Laubholzarten       | 2.300 €/ha             |                                              |                |                 |

- in den Nadelbaumbeständen beläuft sich der Betrag für die Entschädigung des zu erwartenden Ertragsausfalles pro Hektar und Fünfjahresspanne auf:

|                     | 5-Jahres-Entschädigung |                                    |
|---------------------|------------------------|------------------------------------|
| Alter des Bestandes | Douglasie              | Fichte und sonstige Nadelbaumarten |
| < 20 Jahre          | 1.700 €/ha             | 1.500 €/ha                         |
| 20-55 Jahre         | 1.800 €/ha             | 2000 €/ha                          |
| > 55 Jahre          | 900 €/ha               | 850 €/ha                           |

- in den öffentlichen Wäldern wird die 5-Jahres-Prämie um 50 % reduziert
- die Prämie wird nach Ablauf der Fünfjahresspanne ausbezahlt, das erste Mal bei der Unterzeichnung der Konvention
- der Betrag der Beihilfe wird um 25 % erhöht,  
wenn sich die bearbeitete Fläche in einem durch das Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 oder durch das Wasserschutzgesetz vom 19. Dezember 2008 geschützten Schutzgebiet befindet

### Rechtliche Basis

Artikel 16 der großherzoglichen Verordnung

## 2.2 Biotopbäume und stehendes Totholz

### Gegenstand der Maßnahme



Diese Maßnahme zielt auf den Schutz und den Erhalt der spezifischen Lebensgemeinschaften, die an Biotopbäume und stehendes Totholz gebunden sind. Im Falle der ausgewählten Biotopbäume, werden diese über die wirtschaftliche Umtriebszeit hinaus im Bestand belassen und den natürlichen Prozessen der Holzzersetzung überlassen.

### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen oder Körperschaften des privaten Rechts

### Voraussetzungen

- der Bestand, in dem die Biotopbäume und das stehende Totholz ausgewählt werden, muss zusammenhängend sein, mindestens 30 Ar groß sein, eine Grundfläche von mindestens 15 m<sup>2</sup> haben und die charakteristischen Baumarten der betreffenden Waldgesellschaft aufweisen
- die Biotopbäume müssen folgende Eigenschaften aufweisen:
  - mindestens 30 Meter von öffentlichen Straßen und von dauerhaften Infrastrukturen und mindestens 5 Meter vom Offenland, von Wanderwegen, von Waldwegen oder von Bänken entfernt sein
  - bei der Auswahl noch lebend sein und mindestens ein ökologisches Merkmal aufweisen:
    - a. Bäume mit Hohlräumen oder Bäume mit einer oder mehreren potentiellen Brutstätten
    - b. Bäume mit mehr als 50 % abgebrochener Krone
    - c. Bäume mit mehr als 50 % Totästen mit einem Diameter von mehr als 10 cm
    - d. Bäumen mit Fruchtkörper von Pilzen oder Tumore auf dem Stamm
    - e. Bäume mit einer auf einem Viertel der Länge des Stammes abgelösten Rinde oder mit Rissen die als Unterkunft von Fledermäusen dienen können
    - f. Bäume die einen Durchmesser von mehr als 100 cm vorweisen
      - einen Brusthöhendurchmesser von mehr als 60 cm bei Eichen und Buchen und mehr als 50 cm bei den anderen Baumarten aufweisen, mit Ausnahme der Bäume im Ösling, die bei allen Baumarten einen Brusthöhendurchmesser von mehr als 40 cm aufweisen müssen
- das stehende Totholz muss folgende Eigenschaften aufweisen:
  - bei der Auswahl tot sein
  - einen Brusthöhendurchmesser von mehr als 40 cm Durchmesser
  - das stehende Totholz kann sich in allen Phasen der Zersetzung befinden
  - mindestens 30 Meter von öffentlichen Straßen und von dauerhaften Infrastrukturen und mindestens 5 Meter vom Offenland, von Wanderwegen, von Waldwegen oder von Bänken entfernt sein



© Mireille Feldtrauer-Molitor



© Mireille Feldtrauer-Molitor

### Auflagen / Bedingungen

- der Antragsteller verpflichtet sich für einen Zeitraum von 15 Jahren und unterzeichnet zu diesem Zwecke eine Konvention
- es werden mindestens 4 und maximal 8 Biotopbäume oder stehendes Totholz pro Hektar ausgewählt, die ihrem natürlichen Zerfall überlassen werden
- die Biotopbäume und das stehende Totholz müssen dauerhaft markiert werden und die geographischen Koordinaten müssen der Naturverwaltung mitgeteilt werden
- bei Forstarbeiten im Bestand muss dafür gesorgt werden, dass die Biotopbäume oder das stehende Totholz nicht in Mitleidenschaft gezogen werden

### Finanzielle Unterstützung

- für den zu erwartenden Ertragsausfall werden pro Baum je nach Baumart für die 15-jährige Vertragszeit folgende Prämien gewährt:
  - für Eichen 500.- €
  - für Buchen 250.- €
  - für Nadelbaumarten und andere Laubbaumarten 200.- €
- ausbezahlt wird jeweils die Hälfte der Prämie, das erste Mal bei der Unterzeichnung der Konvention, das zweite Mal am Ende der 15 Jahre
- der Betrag der Beihilfe wird um 25 % erhöht, wenn sich die bearbeitete Fläche in einem durch das Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 oder durch das Wasserschutzgesetz vom 19. Dezember 2008 geschützten Schutzgebiet befindet
- für alle Biotopbäume oder stehendes Totholz, die zusätzlich zu denen, die in der großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018 vorgesehen sind, kann ein Zuschuss beantragt werden

### Rechtliche Basis

Artikel 17 der großherzoglichen Verordnung

## 2.3 Altholzinseln

### Gegenstand der Maßnahme



Durch diese Maßnahme werden Teilbereiche von Beständen, die für den Schutz und den Erhalt von Biozönosen, die an Alt- und Totholz gebunden sind, als Altholzinseln aus der normalen Bewirtschaftung herausgenommen und ihrer natürlichen Entwicklung überlassen.

### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen oder Körperschaften des privaten Rechts

### Voraussetzungen

- die Fläche der Altholzinsel muss zusammenhängend sein und mindestens 30 Ar und maximal 2 Hektar groß sein
- die Altholzinsel muss folgende Elemente aufweisen:
  - mindestens 30 alte oder noch stehende tote Bäume pro Hektar aufweisen, deren Bruthöhendurchmesser mehr als 40 cm beträgt
  - mit standortangepassten Baumarten bestockt sein, damit die Flora und Fauna der potentiell natürlichen Waldvegetation gefördert wird
  - mindestens 30 Meter von öffentlichen Straßen und von dauerhaften Infrastrukturen und mindestens 5 Meter vom Offenland, von Wanderwegen, von Waldwegen oder von Bänken entfernt sein

### Auflagen / Bedingungen

- der Antragsteller verpflichtet sich für einen Zeitraum von 15 Jahren und unterzeichnet zu diesem Zwecke eine Konvention

- die genaue Lage der Altholzinseln wird im Anhang der Konvention festgehalten
- für das betreffende Waldareal können keine anderen Beihilfen für waldbauliche Maßnahmen oder für Maßnahmen zur Verbesserung der Ökosystemdienstleistungen des Waldes beantragt werden
- der Antragsteller verpflichtet sich:
  - keine waldbaulichen Eingriffe und keinen Bau von Infrastrukturmaßnahmen in den Altholzinseln durchzuführen
  - die Bäume am Außenrand der Altholzinseln dauerhaft zu markieren und der Naturverwaltung ihre geographischen Koordinaten mitzuteilen
  - bei Forstarbeiten im angrenzenden Bereich darauf zu achten, dass die Altholzinsel nicht in Mitleidenschaft gezogen wird



© Mireille Feldtrauer-Molitor

### Finanzielle Unterstützung

- für den zu erwartenden Ertragsausfall werden 6.- € / Ar und Jahr für die 15-jährige Vertragszeit gewährt
- ausbezahlt wird jeweils die Hälfte der Prämie, das erste Mal bei der Unterzeichnung der Konvention, das zweite Mal am Ende der 15 Jahre
- der Betrag der Beihilfe wird um 25 % erhöht, wenn sich die bearbeitete Fläche in einem durch das Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 oder durch das Wasserschutzgesetz vom 19. Dezember 2008 geschützten Schutzgebiet befindet

### Rechtliche Basis

Artikel 18 der großherzoglichen Verordnung



© Mireille Feldtrauer-Molitor

## 2.4 Liegendes Totholz

### Gegenstand der Maßnahme



Diese Maßnahme zielt auf den Schutz und den Erhalt der spezifischen Lebensgemeinschaften, die an liegendes Totholz gebunden sind. Das liegende Totholz wird im Bestand belassen und den natürlichen Prozessen der Holzzersetzung überlassen.

#### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen oder Körperschaften des privaten Rechts

weise harten und druckfesten Holz befinden

#### Voraussetzungen

- der Bestand, in dem das liegende Totholz ausgewählt wird, muss zusammenhängend sein, mindestens 30 Ar groß sein und die charakteristischen standortangepassten Baumarten der betreffenden Waldgesellschaft aufweisen
- das liegende Totholz muss folgende Eigenschaften aufweisen:
  - mindestens 30 Meter von öffentlichen Straßen und von dauerhaften Infrastrukturen und mindestens 5 Meter vom Offenland, von Wanderwegen, von Waldwegen oder von Bänken entfernt sein
  - bei der Auswahl tot sein und auf dem Boden liegen
  - einen Brusthöhendurchmesser von mehr als 40 cm bei allen Baumarten und eine zusammenhängende Länge von mindestens 3 Metern aufweisen
  - das ausgewählte liegende Totholz muss sich zum Zeitpunkt der Auswahl in der ersten Zersetzungsphase, mit einer teilweise gelösten Rinde, einer Fäule von weniger als einem Drittel des Durchmessers und einem teil-

#### Auflagen / Bedingungen

- der Antragsteller verpflichtet sich für einen Zeitraum von 10 Jahren und unterzeichnet zu diesem Zwecke eine Konvention
- es werden mindestens 4 und maximal 8 liegende Totholzbäume pro Hektar ausgewählt, die ihrem natürlichen Zerfall überlassen werden
- die geographischen Koordinaten müssen der Naturverwaltung mitgeteilt werden
- bei Forstarbeiten im Bestand muss dafür gesorgt werden, dass das liegende Totholz nicht in Mitleidenschaft gezogen wird

## Finanzielle Unterstützung

- 100. - €/Baum
- ausbezahlt wird jeweils die Hälfte der Prämie, das erste Mal bei der Unterzeichnung der Konvention, das zweite Mal am Ende der 10 Jahre
- für alle liegenden Totholzbäume, die zusätzlich zu denen, die in der großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018 vorgesehenen sind, kann ein Zuschuss beantragt werden
- der Betrag der Beihilfe wird um 25 % erhöht, wenn sich die bearbeitete Fläche in einem durch das Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 oder durch das Wasserschutzgesetz vom 19. Dezember 2008 geschützten Schutzgebiet befindet

## Rechtliche Basis

Artikel 19 der großherzoglichen Verordnung



© Mireille Feldtrauer-Molitor

## 2.5 Schutz von besonders schützenswerten Mikro-Standorten im Wald

### Gegenstand der Maßnahme



Diese Maßnahme dient zur Wiederherstellung und Verbesserung des guten Erhaltungszustandes von den folgenden besonders schützenswerten, sich im Wald befindenden, Mikro-Standorten und deren Lebensgemeinschaften:

- Tuffquellen – 7220
- nicht gefasste Quellen – BK05
- Stillgewässer – BK08
- Sümpfe und Niedermoore – BK11
- Fließgewässer – BK12
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation – 3260
- isolierte Felsbrocken und Felsvorsprünge
- Felswände und Hangschutthänge
- Höhlen und Grotten
- Felsspalten
- ehemalige Tagebaugelände und Steinbrüche
- alle in den Artikeln 5 und 6 geschützten Biotope und Feucht-, Wasser-, und Felslebensräume der großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018



© Mireille Feldtrauer-Molitor

### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

### Voraussetzungen

- Keine Voraussetzungen

### Auflagen / Bedingungen

- die geplanten Maßnahmen müssen einer Naturschutzgenehmigung unterliegen

## Finanzielle Unterstützung

- **70 % der Gesamtkosten werden übernommen,**  
wenn die Maßnahme zur Wiederherstellung oder Verbesserung des guten Erhaltungszustandes eines Waldhabitats durchgeführt wird, das sich auf der Liste des Anhangs 1 des Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 befindet
- **90 % der Gesamtkosten werden übernommen,**  
wenn die Maßnahme zur Wiederherstellung oder Verbesserung des guten Erhaltungszustandes eines Waldhabitats durchgeführt wird, das sich auf der Liste des Anhangs 1 des Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 befindet und als prioritär eingestuft ist
- **100 % der Gesamtkosten werden übernommen,**  
wenn die Maßnahme in einem Managementplan eines laut dem Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 geschützten Naturschutzgebiet oder in einem Aktionsplan „Art“ oder „Habitat“ im nationalen Naturschutzplan vorgesehen ist
- **der Betrag der Beihilfe wird um 25 % erhöht,**  
wenn sich die bearbeitete Fläche in einem durch das Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 oder durch das Wasserschutzgesetz vom 19. Dezember 2008 geschützten Schutzgebiet befindet

## Rechtliche Basis

Artikel 20 der großherzoglichen Verordnung



© Mireille Feldtrauer-Molitor

## 2.6 Schutz von besonders schützenswerten pflanzensoziologischen Waldgesellschaften

### Gegenstand der Maßnahme



Mit dieser Maßnahme werden Arbeiten unterstützt, die zur Wiederherstellung oder Verbesserung des guten Erhaltungszustandes von seltenen und besonderen phytosoziologischen Waldgesellschaften durchgeführt werden. Zu diesen Waldgesellschaften gehören die Orchideen-Kalkbuchenwälder (9150), die Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), die Schlucht- und Hangmischwälder (9180), die Birken-Moorwälder (91D0), die Auenwälder (91E0), die Buchsbaumgebüsche (5110), der trockenliebender Glockenblumen-Eichenniederwald (BK14), Eichenmischwälder (BK23).

### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

### Voraussetzungen

- die geplanten Maßnahmen müssen zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der betreffenden Waldgesellschaft(en) führen
- die zu schützende und aufzuwertende Waldfläche muss zusammenhängend sein, mindestens 30 Ar groß sein und muss auf mindestens 75 % der Fläche mit Baumarten der zu schützenden Waldgesellschaft bestockt sein
- die zu schützende und aufzuwertende Waldfläche muss sich auf einer Fläche befinden, die als potentieller Standort im Aktionsplan „Auenwälder“ oder „Schluchtwälder“ aufgelistet ist, oder Standortseigenschaften aufweisen, die einen Umbau in eine der oben aufgelisteten

ten besonders schützenswerten Waldgesellschaften erlaubt

### Auflagen / Bedingungen

- der Antragsteller reicht einen Bewirtschaftungsplan ein. Bei den Schlucht- und Hangmischwäldern, den Auenwäldern und dem Moorbirkenbruchwald muss der Plan vom Direktor der Naturverwaltung genehmigt werden
- wenn gepflanzt werden muss, werden nur Wildlinge von den charakteristischen Arten der betreffenden Waldgesellschaft gepflanzt, die aus natürlichen Waldbeständen stammen, die sich in der Nähe des zu schützenden Waldbestandes befinden und die gleiche Waldgesellschaft aufweisen
- bei periodischen Arbeiten zum progressiven Umbau in eine naturnahe Waldgesellschaft werden die charakteristischen Baumarten der betreffenden Waldgesellschaft begünstigt und die nicht charakteristischen Baumarten entfernt

- Verzicht auf die Einbringung von Baumarten, die nicht dem charakteristischen Artenspektrum der zu erhaltenden Waldgesellschaft angehören
- Verzicht auf Kahlschlag
- Verzicht auf das Entfernen oder Verbrennen von gebrochenen oder umgefallenen Bäumen, sowie der Einschlagsreste

### Finanzielle Unterstützung

- 70 % der Gesamtkosten werden übernommen, wenn die Maßnahme zur Wiederherstellung oder Verbesserung des guten Erhaltungszustandes eines Waldhabitats durchgeführt wird, das sich auf der Liste des Anhangs 1 des Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 befindet
- 90 % der Gesamtkosten werden übernommen, wenn die Maßnahme zur Wiederherstellung oder Verbesserung des guten Erhaltungszustandes eines Waldhabitats durchgeführt wird, das sich auf der Liste des Anhangs 1 des Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 befindet und als prioritär eingestuft ist
- 100 % der Gesamtkosten werden übernommen, wenn die Maßnahme in einem Managementplan eines laut dem Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 geschützten Naturschutzgebiet oder in einem Aktionsplan „Art“ oder „Habitat“ im nationalen Naturschutzplan vorgesehen ist
- der Betrag der Beihilfe wird um 25 % erhöht, wenn sich die bearbeitete Fläche in einem durch das Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 oder durch das Wasserschutzgesetz vom 19. Dezember 2008 geschützten Schutzgebiet befindet

### Rechtliche Basis

Artikel 21 der großherzoglichen Verordnung



© Photostudio C. Bosseler



© Photostudio C. Bosseler

## 2.7 Eichenniederwaldbewirtschaftung

### Gegenstand der Maßnahme



Diese Maßnahme unterstützt die Weiterführung der Waldbaubetriebsart des Eichenniederwaldes, in der kleine Kahlschläge durchgeführt werden, um den Fortbestand der in diesem spezifischen Lebensraum vorkommenden Arten langfristig zu schützen und zu erhalten.

#### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

#### Voraussetzungen

- der Eichenniederwald muss sich im Ösling befinden, gemäß der Karte im Anhang VI
- der mittlere Brusthöhendurchmesser der zu fällenden Bäume muss kleiner als 30 cm sein, damit ein Stockausschlag noch garantiert werden kann
- die Fläche der auf den Stock gesetzten Eichen darf nicht mehr als 50 Ar betragen
- zwischen zwei aufeinander folgenden Hieben müssen mindestens zwei Jahre liegen
- wenn beabsichtigt wird, über einen längeren Zeitraum mehr als 50 Ar zusammenhängende Fläche zu fällen, muss ein mehrjähriger Hiebsplan bei der Naturverwaltung eingereicht werden

#### Auflagen / Bedingungen

- die Bäume müssen motormanuell gefällt werden
- es muss ein Rückegassennetz mit einer Rückegassenbreite von maximal 4 m und

einem Rückegassenabstand von mindestens 40 Metern installiert werden; die Rückegassen sind vor Beginn der Arbeiten dauerhaft im Gelände zu markieren

- die gefällten Bäume müssen mit dem Pferd oder mit einer Seilwinde auf die Rückegasse oder den Rückeweg gerückt werden
- es darf nicht mit Rückemaschinen oder anderen schweren Maschinen außerhalb der Rückegassen gefahren werden
- die Baumkronen und abgeschnittenen Äste müssen im Bestand bleiben
- die Schnittfläche muss geschützt werden, um den Stockausschlag nicht zu verhindern
- wenn der Stockausschlag der gefällten Bäume nach 3 Jahren nicht zu 80 % erfolgen sollte, muss die Fläche mit zugelassenen Hauptlaubbaumarten bepflanzt werden. Eine Beihilfe für Wiederbewaldung nach Artikel 7 kann in diesem Fall beantragt werden
- Die Beihilfe für die Eichenniederwaldbewirtschaftung kann mit der Beihilfe für Rücken mit dem Pferd kumuliert werden

## Finanzielle Unterstützung

- 20.- € / Ar
- der Betrag der Beihilfe wird um 25 % erhöht, wenn sich die bearbeitete Fläche in einem durch das Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 oder durch das Wasserschutzgesetz vom 19. Dezember 2008 geschützten Schutzgebiet befindet

## Rechtliche Basis

Artikel 22 der großherzoglichen Verordnung



© Photostudio C. Bosseler

## 2.8 Schutz von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten im Wald

### Gegenstand der Maßnahme



Diese Maßnahme unterstützt Arbeiten, die zum Schutz und zur Erhaltung von gefährdeten, stark gefährdeten und vom Aussterben gefährdeten Tier- und Pflanzenarten im Lebensraum Wald durchgeführt werden.

### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

### Voraussetzungen

- die geplanten Maßnahmen müssen zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität der gefährdeten Art(en) führen

### Auflagen / Bedingungen

- der Antragsteller verpflichtet sich für einen Zeitraum von 5 Jahren und unterzeichnet zu diesem Zwecke eine Konvention mit dem Forstdirektor
- der Antragsteller verpflichtet sich, die in der Konvention festgehaltenen Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Art(en) durchzuführen
- bei der Schaffung eines neuen Habitats muss bei der Antragstellung eine Projektbeschreibung eingereicht werden, die belegt, dass die geplanten Maßnahmen die biologische Vielfalt fördern



© Eugène Reiter

### Finanzielle Unterstützung

- 70 % der Gesamtkosten werden übernommen,  
wenn die Maßnahme zum Schutz einer gefährdeten Art durchgeführt wird
- 90 % der Gesamtkosten werden übernommen,  
wenn die Maßnahme zum Schutz einer besonders gefährdeten Art oder einer Art, die sich auf der Liste des Anhangs 6 des Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 befindet, durchgeführt wird
- 100 % der Gesamtkosten werden übernommen,  
wenn die Maßnahme in einem Managementplan eines laut dem Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 geschützten Naturschutzgebiet oder in einem Aktionsplan „Art“ oder „Habitat“ im nationalen Naturschutzplan vorgesehen ist
- der Betrag der Beihilfe wird um 25 % erhöht,  
wenn sich die bearbeitete Fläche in einem durch das Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 oder durch das Wasserschutzgesetz vom 19. Dezember 2008 geschützten Schutzgebiet befindet

### Rechtliche Basis

Artikel 23 der großherzoglichen Verordnung



© Franck Renard

## 2.9 Waldrandgestaltung

### Gegenstand der Maßnahme



Diese Maßnahme betrifft die Wiederherstellung und die Pflege von strukturierten Waldrändern zur besseren Vernetzung von Offenland und Wäldern.

#### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen oder Körperschaften des privaten Rechts

#### Voraussetzungen

- der Waldrand muss sich an einer Wald-Feld-Grenze befinden
- es muss ein von der Naturverwaltung genehmigter Waldrand-Pflegeplan vorliegen

#### Auflagen / Bedingungen

- der Waldrand muss sich aus einer Baum-, Strauch- und Krautschicht zusammensetzen
- die Tiefe des Waldrandes darf nicht mehr als 15 m überschreiten und nicht mehr als ein Drittel der Tiefe des sich dahinter befindenden Waldmassivs betragen
- die Distanz zwischen den Bäumen der Baumschicht darf nicht mehr als 10 m betragen
- die Zone die „Auf den Stock gesetzt wird“ darf nicht länger als 35 m und tiefer als 15 m sein
- zwischen zwei aufeinander folgenden Eingriffen müssen mindestens 10 Jahre liegen
- beim Einbringen von neuen Pflanzen muss sich die Wahl der Baum- und Straucharten an den autochthonen Arten der Waldränder der jeweiligen Gegend orientieren

### Finanzielle Unterstützung

- 4.- € / Pflanze  
für das Einbringen von neuen Pflanzen in den Waldrand
- 40.- € / Ar  
für das selektive „Auf den Stock setzen“ von Teilen des Waldrandes
- der Betrag der Beihilfe wird um 25 % erhöht,  
wenn sich die bearbeitete Fläche in einem durch das Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018  
oder durch das Wasserschutzgesetz vom 19. Dezember 2008 geschützten Schutzgebiet be-  
findet

### Rechtliche Basis

Artikel 24 der großherzoglichen Verordnung



© Photostudio C. Bosseler

## 2.10 Wiederherstellung der Uferzonen von Gewässerläufen im Wald

### Gegenstand der Maßnahme



Diese Maßnahme unterstützt die Schaffung oder Wiederherstellung von naturnahen Randbereichen von Gewässern im Wald. Diese Arbeiten können den Umbau von Nadelbeständen oder Beständen mit nicht angepassten Laubbaumarten in naturnahe, an den Standort angepasste, autochthone Waldgesellschaften betreffen.

### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

- müssen die Fäll- und Rückearbeiten möglichst bodenschonend durchgeführt werden; der Laubholzgürtel darf nicht mit Rückemaschinen befahren werden

### Voraussetzungen

- Keine Voraussetzungen

### Auflagen / Bedingungen

Beim Umbau in naturnahe gewässerbegleitende Waldgesellschaften aus Laubbäumen:

- muss ein mindestens 5 Meter breiter Laubholzgürtel entlang des Gewässers angelegt werden, in dem sämtliche Nadelbäume gefällt und die Wiederbewaldung durch Pflanzung mit standortsangepassten Laubbaumarten oder durch Naturverjüngung ausgeführt wird
- muss in der sich an den Laubholzgürtel anschließenden Zone, die sich in einer Entfernung von weniger als 60 Metern vom Gewässerufer befindet, nach und nach sämtliches Nadelholz entfernt werden und durch naturnahe, an den Standort angepasste Laubbaumarten, wie zum Beispiel die Schwarzerle, der Bergahorn oder die Stieleiche ersetzt werden



© Photostudio C. Bosseler

## Finanzielle Unterstützung

- Zahlung einer einmaligen Entschädigung für den Ernteausfall, die sich nach dem Alter und der Bonität des entfernten Waldbestandes berechnet; die Tabelle mit den genauen Beträgen kann der großherzoglichen Verordnung entnommen werden
- 75.- € / Ar für die Bepflanzung der Gewässerrandbereiche mit naturnahen, an den Standort angepassten, autochthonen Waldgesellschaften
- der Betrag der Beihilfe wird um 25 % erhöht, wenn sich die bearbeitete Fläche in einem durch das Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 oder durch das Wasserschutzgesetz vom 19. Dezember 2008 geschützten Schutzgebiet befindet

## Rechtliche Basis

Artikel 25 der großherzoglichen Verordnung



© Photostudio C. Bosseler



# 3

## **Maßnahmen zur Verbesserung der forstlichen Planung und Infrastruktur**

Ziel dieser Maßnahmen sind die Verbesserung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Wirkungen des Waldes durch eine angemessene und landschaftsschonende Walderschließung, eine effiziente Waldplanung und die Möglichkeit des kostengünstigen Ankaufs von Waldparzellen.

# 3.1 Waldbewirtschaftungsplan und forstwirtschaftliches Planungsdokument

## Gegenstand der Maßnahme



Durch die Übernahme eines Teiles der Kosten werden Waldbesitzer unterstützt, die einen Waldbewirtschaftungsplan oder ein forstwirtschaftliches Planungsdokument erstellen lassen. Dieses Planungsdokument liefert dem Waldbesitzer wichtige Daten bei der Planung und Durchführung seiner Bewirtschaftungsmaßnahmen über einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren.

### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen oder Körperschaften des privaten Rechts

### Voraussetzungen

- die zu planende Waldfläche, in einem Syndikat zusammengeschlossen oder nicht, beträgt mindestens 10 Hektar beim Waldbewirtschaftungsplan
- die zu planende Waldfläche beträgt mindestens 5 Hektar beim forstwirtschaftlichen Planungsdokument

### Auflagen / Bedingungen

- der Waldbewirtschaftungsplan muss von einer vom zuständigen Minister zugelassenen Fachperson erstellt werden, von der Naturverwaltung für gültig erklärt werden und vor der Auszahlung der Fördermittel muss der Verwaltung ein Exemplar des Waldbewirtschaftungsplanes vorgelegt werden. Der Waldbewirtschaftungsplan muss nach den Auflagen des Anhangs II der großherzoglichen Verordnung erstellt werden

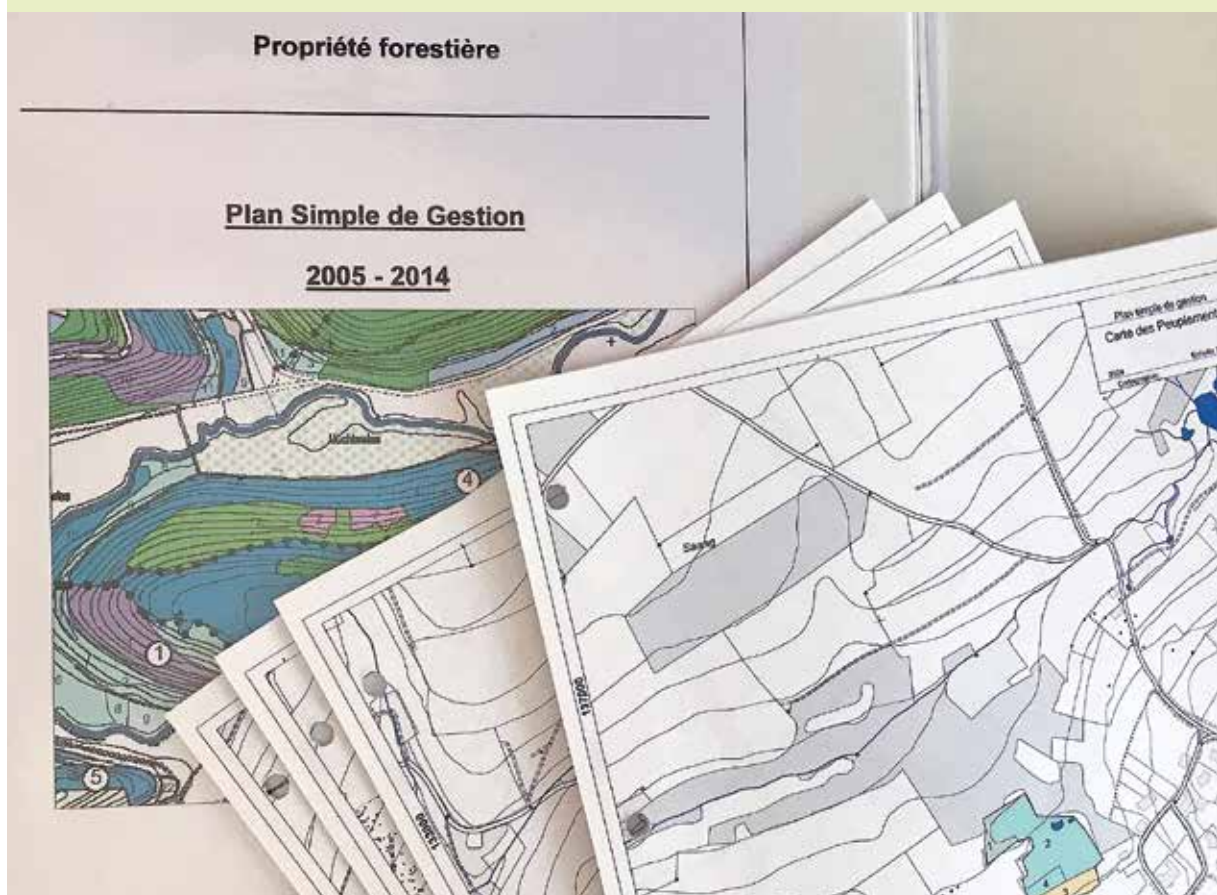
- das forstwirtschaftliche Planungsdokument muss nach den Auflagen des Anhangs I der großherzoglichen Verordnung erstellt werden. Das forstwirtschaftliche Planungsdokument muss von der Naturverwaltung für gültig erklärt werden und vor der Auszahlung der Fördermittel muss der Verwaltung ein Exemplar des forstwirtschaftlichen Planungsdokumentes vorgelegt werden
- die im Waldbewirtschaftungsplan und im forstwirtschaftlichen Planungsdokument enthaltenen Maßnahmen müssen die Prinzipien der Nachhaltigkeit respektieren und die angrenzenden Besitztümer nicht beeinträchtigen. Die enthaltenen Maßnahmen müssen mit den Zielen der Managementpläne für das betreffende Schutzgebiet und den Leitlinien der großherzoglichen Verordnung übereinstimmen

## Finanzielle Unterstützung

- 80 % der Gesamtkosten (Mehrwertsteuer inbegriffen) des Waldbewirtschaftungsplanes werden übernommen;  
wenn der Förderbetrag sich auf mehr als 15.000.- € beläuft, besteht die Möglichkeit, den Förderbetrag direkt an das Planungsbüro auszusahlen
- 500.- €  
für das forstwirtschaftliche Planungsdokument

## Rechtliche Basis

Artikel 27 der großherzoglichen Verordnung



© Mireille Feldtrauer-Molitor

## 3.2 Beteiligung an den Notariatsgebühren

### Gegenstand der Maßnahme



Durch die Übernahme eines Teiles der Notariatsgebühren werden Waldbesitzer unterstützt, die ein kleines Waldgrundstück kaufen oder tauschen möchten.

#### Zuwendungsempfänger

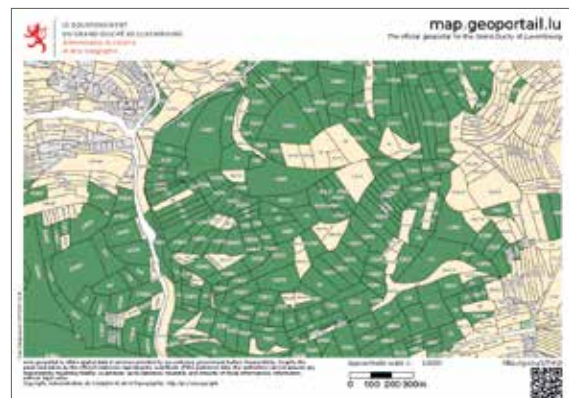
- Privatpersonen oder Körperschaften des privaten Rechts

#### Voraussetzungen

- das gekaufte oder getauschte Waldgrundstück darf nicht grösser als 1 Hektar sein; es kann sich dabei auch um mehrere kleinere Waldgrundstücke mit einer Gesamtfläche von nicht mehr als einem Hektar handeln

#### Auflagen / Bedingungen

- der Waldbesitzer muss den notariellen Akt, die Rechnung des Notars sowie die Pläne (topographische Karte, Katasterplan, Angabe der Fläche) des verkauften oder getauschten Grundstücks vorlegen



#### Finanzielle Unterstützung

- 500 € pro Notariatsakt;  
im Falle eines Tausches wird der Betrag zu gleichen Teilen auf die beiden Tauschpartner aufgeteilt

#### Rechtliche Basis

Artikel 28 der großherzoglichen Verordnung

## 3.3 Waldwegebau

### Gegenstand der Maßnahme



Diese Maßnahme unterstützt den Bau von Waldwegen, die Befestigung von Rückwegen und die Anlage von Holzlagerplätzen. Dadurch wird es in vielen Waldgebieten erst möglich schonend an den Rohstoff Holz zu gelangen.

#### Zuwendungsempfänger

- Privatpersonen
- Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

#### Auflagen / Bedingungen

- der subventionierte Wald- oder Rückweg muss regelmäßig gepflegt und unterhalten werden

#### Voraussetzungen

- das neu angelegte Wegstück muss mehr als 200 Meter betragen; kürzere Wegstücke sind bis zu 100 Meter möglich, wenn es sich um die Erweiterung eines bestehenden Wegenetzes von mindestens 200 Meter handelt
- die Breite des Weges muss unter 4 Meter liegen
- das Gefälle des Waldweges darf nicht mehr als 10 % betragen
- Rückewege müssen mehr als 50 Meter Länge und weniger als 4 Meter Breite haben; das Gefälle des Rückeweges darf nicht mehr als 15 % betragen



© Mireille Feldtrauer-Molitor

#### Finanzielle Unterstützung

- 80 % der Gesamtkosten (Mehrwertsteuer inbegriffen) werden übernommen; wenn der Förderbetrag sich auf mehr als 15.000.- € beläuft, besteht die Möglichkeit, den Förderbetrag direkt an den Unternehmer weiterzuleiten

#### Rechtliche Basis

Artikel 29 der großherzoglichen Verordnung



# 4

## **Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation und der Wissensweitergabe**

Ziel dieser Maßnahmen ist es, den Wissensstand und die Fachkompetenz der Waldbesitzer und der im Bereich der Waldbewirtschaftung Beschäftigten durch Weiterbildungsmaßnahmen und durch die Verbreitung von aktuellem Fachwissen im Bereich der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu stärken.

# 4.1 Berufliche Weiterbildungskurse und –lehrgänge

## Gegenstand der Maßnahme



Durch diese Maßnahme wird die Organisation von Weiterbildungskursen und -praktika unterstützt, deren Zielsetzung die Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten der unmittelbar im Waldbereich Beschäftigten ist. Hierzu zählen Waldbewirtschafter, Waldarbeiter sowie Fachkräfte die im Bereich der Waldbewirtschaftung tätig sind.

### Zuwendungsempfänger

- Waldbesitzerverbände, interkommunale Naturpark-Gemeindesyndikate, interkommunale Gemeindesyndikate oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Zielsetzung der Schutz der natürlichen Umwelt ist

### Auflagen / Bedingungen

- sämtliche Informationen, die eine Evaluation und Qualitätskontrolle des Weiterbildungskurses oder -praktikums ermöglichen, müssen eingereicht werden

### Voraussetzungen

- ein Finanzierungsplan, eine detaillierte Inhaltsangabe des Weiterbildungskurses oder -praktikums, sowie die Qualifikation des Leiters des Weiterbildungskurses im Bereich der nachhaltigen Forstwirtschaft, müssen vom Direktor der Naturverwaltung genehmigt werden

## Finanzielle Unterstützung

- 50 % der Kosten können übernommen werden (Mehrwertsteuer inbegriffen)
- 90% der Kosten können übernommen werden (Mehrwertsteuer inbegriffen), wenn die Kurse oder Praktika die Bewirtschaftung eines Naturschutzgebietes, die Vorbeugung der Auswirkungen von Naturkatastrophen durch die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder und die Wiederherstellung der von Naturkatastrophen geschädigten Wälder betreffen
- folgende Kosten können übernommen werden:  
Kosten für den Kursleiter, Mietkosten für einen Kursraum, Organisationskosten, Kosten für die Vervielfältigung von Kursdokumentation, Kosten für die Anleihe von Didaktikmaterial, Kosten für den Transport der Kursteilnehmer
- die Kostenabrechnung muss vom Direktor der Naturverwaltung bewilligt werden

## Rechtliche Basis

Artikel 31 der großherzoglichen Verordnung



© John Thill

## 4.2 Verbreitung und Förderung von Fachwissen

### Gegenstand der Maßnahme



Diese Maßnahme unterstützt Initiativen von Öffentlichkeitsarbeit, die im Bereich der Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung unternommen werden.

#### Zuwendungsempfänger

- Waldbesitzerverbände, Gemeinden, interkommunale Naturpark-Gemeindesyndikate, interkommunale Gemeindesyndikate oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Zielsetzung der Schutz der natürlichen Umwelt ist

#### Voraussetzungen

- für die Initiative muss ein Bewerbungsdossier und einen Kostenvoranschlag bei der Naturverwaltung eingereicht werden

#### Auflagen / Bedingungen

- die Initiative muss die Methoden der nachhaltigen Waldbewirtschaftung fördern
- es muss detailliert dargestellt werden, wer, für wen, wie und mit welchen finanziellen Mitteln die Initiative durchgeführt wird
- die Dauer der Initiative darf maximal fünf Jahre betragen
- die Träger der Initiative müssen die nötige berufliche Qualifikation und Erfahrung aufweisen, um die Initiative umzusetzen
- sämtliche Dokumente, die eine Evaluation, Qualitäts- und Kostenkontrolle der Initiative ermöglichen, müssen in regelmäßigen Abständen bei der Naturverwaltung eingereicht werden

## Finanzielle Unterstützung

- 50 % der Kosten (Mehrwertsteuer inbegriffen)
- 90% der Kosten können übernommen werden (Mehrwertsteuer inbegriffen), wenn die Initiative die Bewirtschaftung eines Naturschutzgebietes, die Vorbeugung der Auswirkungen von Naturkatastrophen durch die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder und die Wiederherstellung der von Naturkatastrophen geschädigten Wälder betrifft
- folgende Kosten können übernommen werden:  
Kosten für den Kursleiter, Mietkosten für einen Kursraum, Organisationskosten, Kosten für die Vervielfältigung von Kursdokumentation, Kosten für die Anleihe von Didaktikmaterial, Kosten für den Transport der Kursteilnehmer
- die Kostenabrechnung muss vom Direktor der Naturverwaltung bewilligt werden

## Rechtliche Basis

Artikel 32 der großherzoglichen Verordnung



© Photostudio C. Bosseler



## V. Informationen und Kontakte

Allgemeine Informationen zum Thema Wald, Forstwirtschaft und Naturschutz im Wald befinden sich auf dem Internetportal der Naturverwaltung [www.emwelt.lu](http://www.emwelt.lu). Alle Formulare betreffend die staatliche Förderung können auf dem Internetportal der Naturverwaltung [www.emwelt.lu](http://www.emwelt.lu), auf dem Internetportal [www.guichet.lu](http://www.guichet.lu) oder auf dem Internetportal des Lëtzebuerger Privatbësch [www.privatbesch.lu](http://www.privatbesch.lu) heruntergeladen werden.

### **Direction ANF**

81, avenue de la Gare  
L-9233 Diekirch  
Tél. : 247 - 56617

### **Arrondissement Centre-Est**

81, avenue de la Gare  
L-9233 Diekirch  
Tél. : 247 - 56757

### **Arrondissement Centre-Ouest**

1, rue du Village  
L-7473 Schoenfels  
Tél. : 247 - 56704

### **Arrondissement Est**

6, rue de la Gare  
L-6731 Grevenmacher  
Tél. : 247 - 56675

Weitergehende Informationen und Beratung zu allen Maßnahmen im Bereich der Waldbewirtschaftung erteilen die örtlich zuständigen Revierleiter, die bei den regionalen Verwaltungsstellen (Arrondissements) oder der Direktion der Naturverwaltung zuständigen Kontaktpersonen und die Kontaktperson beim Lëtzebuerger Privatbësch.

### **Arrondissement Nord**

27, rue du Château  
L-9516 Wiltz  
Tél. : 247 - 56556

### **Arrondissement Sud**

40, rue de la Gare  
L-3377 Leudelange  
Tél. : 247 - 56785

### **Lëtzebuerger Privatbësch**

2, Am Fournicherwee  
L-9151 Eschdorf  
Tél.: 89 95 65 10  
Email: [secretariat@privatbesch.lu](mailto:secretariat@privatbesch.lu)



## Impressum

Herausgeber: Ministère de l'Environnement, du Climat  
et du Développement durable (MECDD)  
4, Place de l'Europe  
L-1499 Luxembourg

Administration de la nature et des forêts (ANF)  
81, avenue de la Gare  
L-9233 Diekirch  
[www.emwelt.lu](http://www.emwelt.lu)

Bearbeitung und Redaktion: Carole Sinner

Gestaltung und Layout : Mireille Feldtrauer-Molitor  
Titelbild : Mireille Feldtrauer-Molitor

Druck: EXEPRO

Auflage : 1.000 Stück, 2022  
ISBN : 978-2-9199474-7-8

